



Gemeindeamt Bürs, A-6706 Bürs, Dorfplatz 5

Aktenzahl: 120/2011

Bürs, am 24. Mai 2011

V E R O R D N U N G

betreffend einer Gewichtsbeschränkung für die Schesabrücke „Unteraußerberg“ (GST-NR 3495/1, KG Bürs)

Gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, bzw. aufgrund der Beschaffenheit und Belastbarkeit verordnet:

§ 1

Das Befahren der Schesabrücke „Unteraußerberg“ (GST-NR 3495/1, Grundbuch Bürs) mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht 22 Tonnen überschreitet und mit über 8 Tonnen Achslast, ist in beiden Fahrrichtungen verboten.

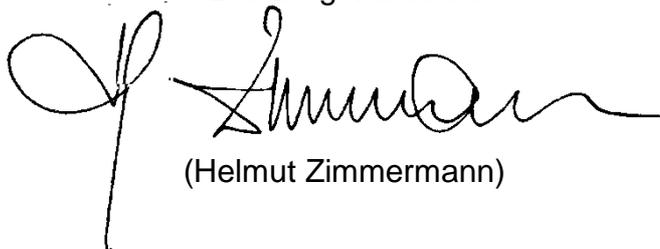
§ 2

Diese Verordnung wird durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 9c „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 22 t Gesamtgewicht und gem. § 52 lit. a Zif. 9d „Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 8 t Achslast“ kundgemacht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Helmut Zimmermann)

Anschlag an der Amtstafel: 25.05.2011 Abgenommen am: 13.06.2011
--